

# Der binomische Lehrsatz und als Folgerung aus ihm der polynomische und die Reihen, die zur Berechnung der Logarithmen und Exponentialgrössendienen

---

[Ankündigung]

In: Bernard Bolzano (author): Der binomische Lehrsatz und als Folgerung aus ihm der polynomische und die Reihen, die zur Berechnung der Logarithmen und Exponentialgrössendienen. (German). Prag: Enders, 1816. pp. [1]--[3].

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400158>

## Terms of use:

Institute of Mathematics of the Academy of Sciences of the Czech Republic provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This paper has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://project.dml.cz>

**U n k ü n d i g u n g**  
einer  
**Real = Encyclopädie**  
des gesammten  
in Deutschland geltenden gemeinen Rechts;  
oder  
**S a n d w ö r t e r b u c h**  
des  
römischen und deutschen Privat-, des Staats-, Völker-,  
Kirchen-, Lehn-, Criminal- und Prozeß-Rechts.

D r e i B ä n d e in gr. 8.

Subscriptionspreis für das Alphabet 1 Rthlr. 15 Sgr. (1 Rthlr. 12 Gr.);  
auf Schreibpapier 1 Rthlr. 22½ Sgr. (1 Rthlr. 18 Gr.)

---

Zu einer Zeit, in der in allen Zweigen des literarischen Wissens eine so rege Thätigkeit herrscht, und in welcher fast jede Wissenschaft sich brauchbarer alphabetischer Handbücher erfreut, ist es wahrlich befremdend, daß sich noch Niemand der gewiß lohnenden Arbeit unterzogen hat, im Gebiete der Rechtswissenschaft die theils in so voluminösen und daher so kostspieligen, theils nach so verschiedenen Ansichten und zu so verschiedenen Zwecken bearbeiteten Werken, enthaltenen Begriffe und Grundsätze des gesammten in Deutschland gültigen gemeinen Rechts, und die glänzenden aus den Forschungen so ausgezeichneten Männer, wie eines Dirksen, Eichhorn, Feuerbach, v. Grohmann, Haubold, Hugo, Mittermaier, Kunde, v. Savigny, Schmalz, Thibaut, Unterholzner u. a. m. hervorgegangenen Resultate in ein Ganzes zu sammeln und dem juristischen Publico vorzulegen, um so gleichsam den Schatz zu zeigen, den die deutsche Nation auch in juristischer Hinsicht besißt.

Unter einer solchen Sammlung verstehe ich aber ein Werk, das gedrängt und vollständig, in einer einfachen, jedoch dem Gegenstande angemessenen Schreibart, die gesammten Hauptlehren des römischen und deutschen Privat-, des Staats-, Völker-, Kirchen-, Lehn-, Criminal- und Prozeß-Rechts umfaßt; dem Theoretiker wie dem Prak-

tiker, dem gekühten wie dem angehenden Juristen eine vollständige Uebersicht verschafft, und ihn in den Stand setzt, über jeden gemeinrechtlichen Gegenstand, ohne Zeitaufwand die nöthige Auskunft zu erhalten; zugleich aber auch dem Nichtjuristen einen Ueberblick dieser wichtigen in das praktische Leben so eingreifenden Wissenschaft gewährt, welches dem juristischen Publico um so willkommener seyn dürfte, als einer Seits die jetzt so gesteigerte Cultur dieser Wissenschaft und die in neuerer Zeit entdeckten Quellen, anderer Seits jene große in Europa vorgegangene politische Umwälzung, so manche Begriffe verändert und berichtigt, ja manche Disciplinen, wie z. B. die des Staats- und Völker-Rechts ganz neu gestaltet, und so das in dieser Hinsicht früher Geleistete größtentheils unbrauchbar gemacht haben.

Nach diesen Grundlinien habe ich nun die Bearbeitung eines solchen Werkes in Form einer juristischen Real-Encyclopädie oder eines Handwörterbuchs, das in alphabetischer Ordnung, alle in obgenannte Wissenschaften einschlagende Begriffe und Haupt-Grundsätze enthalten soll, zu unternehmen gewagt, und hierbei die besten älteren und neueren Schriften benützt, jedes Institut aus dem historischen Gesichtspunkte dargestellt, auch bei den wichtigeren Artikeln die Quellen, aus welcher die Darstellung geschöpft worden, so wie bei den wichtigsten Lehren die Controversen kürzlich angegeben.

In wie fern ich zu dieser umfassenden Arbeit berufen war, und ob meine Kräfte dazu hingereicht haben, muß ich der künftigen Beurtheilung der Rechtskundigen, um deren Belehrung ich schon im Voraus vertrauensvoll und inständigst bitte, überlassen.

Johann August Ludwig Fürstenthal,

Königl. Kammer- und Gerichts Referendarius.

---

Den Verlag des vorstehend angekündigten Werkes habe ich übernommen. Von mehreren ausgezeichneten Juristen hieselbst ist der ihnen von mir mitgetheilte Plan, so wie die Art seiner Ausführung genehmigt, auch die Möglichkeit des Unternehmens anerkannt worden. Die Encyclopädie wird in drei Bänden, deren Stärke sich natürlich, da solche noch nicht ganz ausgearbeitet sind, nicht genau bestimmen läßt, die jedoch nach der Versicherung des Herrn Verfassers zusammen nicht mehr als 100 bis höchstens 120 gedruckte Bogen betragen dürften, erscheinen, und es soll der erste Band in der Ostermesse 1827, der zweite Band in der Michaelismesse, der letzte Band endlich, wo nicht am Schlusse desselben Jahres, so doch bestimmt vor der Ostermesse 1828, ausgegeben werden. Druck und Papier werden dieser Ankündigung entsprechen, und man kann auf die pünktlichste Lieferung und auf die größte Sorgfalt von meiner Seite rechnen; da ich zur Erreichung dieser Zwecke die nöthigen Vorkehrungen bereits getroffen habe.

Um die Anschaffung des in Rede stehenden Werkes zu erleichtern,

schlage ich hiermit den Weg der Subscription ein, verbitte mir aber ausdrücklich eine jede Vorauszahlung. Den Subscriptionspreis setze ich zu 1 Rthlr. 15 Sgr. (1 Rthlr. 12 Gr.) für das Alphabet fest, und bestimme zugleich: daß bei Ablieferung des ersten Bandes 3 Rthlr., und bei Ablieferung des zweiten Bandes 2 Rthlr. bezahlt werden. Bei Ablieferung des dritten Bandes wird aber von mir berechnet und bekannt gemacht werden, wie viel für solchen annoch zu entrichten ist. Auf Schreibpapier werde ich nur eine sehr geringe Anzahl Exemplare abziehen lassen, und stelle den Subscriptionspreis für solche auf 1 Rthlr. 22½ Sgr. (1 Rthlr. 18 Gr.) für das Alphabet fest.

Der Subscriptions-Termin wird mit dem ersten Januar 1827 geschlossen und es tritt alsdann ein höherer Ladenpreis ein, von welcher Bestimmung ich gewiß nicht abweichen werde. Privatpersonen welche sich der Mühe unterziehen Subscribenten zu sammeln, und sich demnächst unmittelbar an mich wenden, erhalten das siebente Exemplar ihrer Bestellungen unentgeltlich.

Zur nähern Erläuterung des Plans so wie zur Ansicht der Art seiner Ausführung folgen hier, soweit es der Raum gestattet, einige Artikel, die ohne weitere Wahl aus dem Manuscript genommen worden sind, wobei natürlich alle bedeutende haben ausgeschlossen werden müssen.

Berlin am 20 August 1826.

August Röder.

---

Abäußerung, Discussion ist die Entsetzung eines Leibeigenen von der Stätte; Abmeierung, Expulsion hingegen die eines persönlich freien Bauern (s. d. A.). Rechtliche Ursachen dieser Entsetzung sind: 1) unterlassene Zinsentrichtung. Hierbei läßt man in Ermangelung anderer Bestimmungen die römischen Gesetze von der Emphyteuse (s. d. A.) eintreten und erfordert einen zwei bis dreijährigen Zinsrückstand. So lange indeß der Herr deshalb nicht geklagt und das Gut nicht aufgekündigt hat, findet eine *purgatio morae* (s. d. A.) statt. 2) Verfall des Guts durch schlechte Wirthschaft. 3) Verfall des Colonat in Concurs, oder gänzliche Entfernung vom Colonat auf lange Zeit. 4) Veräußerung des Colonats ohne gutsherrliche Einwilligung. 5) Unterlassene Muthung und Bezahlung der Lehnwaaere (s. d. A.). Der Entsetzung muß immer ein gerichtliches Verfahren, ehemals der sogenannte Aufholungsproceß, jetzt eine Art von Executivverfahren voraus gehen, und wenn sie aus rechtlichen Gründen erfolgt, gehen auch die Ehefrau und die Kinder des entsetzten Colonen